

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

14 (2.2.1842)

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 10 fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 14.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [2. Februar]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Ihstein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.

Redigirt von Karl Mathy. — Druck von Malsch und Vogel in Karlsruhe.

41ste Sitzung der zweiten Kammer.

(Fortsetzung.)

Bader unterstützt die Anträge der Abg. Welcker und Sander, und will nur die Bemerkung beifügen, daß er nicht zu denen gehöre, welche ein Strafgesetz verwerfen würden, wenn nicht zugleich ein Strafverfahren vorgelegt werde. Er wünscht, daß ein Strafgesetz zu Stande komme. Zwei so umfassende Gesetze können aber nicht zugleich beraten werden. Es muß also Eins nach dem Andern kommen. Habe man das Erste, so werde das Zweite bald eine Nothwendigkeit werden.

Pitschgi gibt eine ähnliche Erklärung und spricht gegen die Angaben des Abg. Mördes über die Behandlung der Defensionschriften. Den Wunsch des Abg. Weizel hinsichtlich des Indizienbeweises hält er jetzt nicht für zweckmäßig, zumal da sich hierüber eine Praxis zu bilden anfange.

Sander wundert sich nicht, wenn man sage, die Anwälte seien in Behandlung von Criminalsachen gegen ihre Leistungen in Civilsachen zurück. Dies sei eine nothwendige Folge unseres Verfahrens und er bestätigt, daß es eine verbreitete Ansicht unter den Anwälten sei, ihre Verteidigungsschriften würden nicht gehörig berücksichtigt.

Mördes. Mehr will ich nicht.

Sander verkennt nicht das viele Wahre, was der Abg. Weizel für den Indizienbeweis gesagt; allein wenn alle seine Gründe noch viel wahrer und stärker wären, würde er doch nicht für eine solches Gesetz ohne Oeffentlichkeit und Mündlichkeit stimmen. Bei unserem geheimen Verfahren wäre damit das letzte Bollwerk der Freiheit und Unschuld gefallen, und ein Zustand gegeben, an den er nur mit Schauer denken könne. Wenn auch jetzt einzelne Gerichtshöfe den Indizienbeweis für zulässig halten, so thun sie es doch nur in klaren Fällen. Er hält dies für unnöthig, allein gerade dadurch die Nothwendigkeit eines Strafverfahrens mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit noch eindringlicher dargethan. Dem Abg. Bader entgegen der Redner, daß freilich eine gleichzeitige Berathung des Strafgesetzes und eines Strafverfahrens nicht möglich

sei, allein dies habe er auch gar nicht verlangt. Wenn ein Strafprozeß-Entwurf mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vorgelegt werde, so sei er bereit, ihn anzunehmen, ohne ihn gelesen zu haben, überzeugt, daß derselbe jedenfalls besser seyn werde, als das bestehende Verfahren.

Staatsrath Jockly wünscht, die Ansicht des Abg. Sander über die Annahme von Gesetzbüchern möge in der Kammer die Oberhand erhalten. Den Indizienbeweis betreffend, werde man es natürlich finden, daß die Regierung unter den jetzigen Umständen Bedenken trage, einen Entwurf vorzulegen. Man würde sich aber täuschen, wenn man glaube, durch ein solches Gesetz Gleichförmigkeit in Beurtheilung gleichartiger Fälle zu erzielen. Es werde dann erst dem richterlichen Ermessen ein weiterer Spielraum eröffnet, und was von den Richtern, das gelte auch von den Geschworenen.

Weizel findet, daß bei so großen Fragen, wie Oeffentlichkeit, Schwurgericht u. dergl., man leicht den Boden vergessen könne, von dem man ausgegangen. Er wolle nicht Geh. Rath werden, aber auch nicht Schwurmann. Die Abg. Sander und Welcker hätten vergessen, daß er in erster Linie Oeffentlichkeit und alsdann den Indizienbeweis verlangt habe.

Zentner verwahrt sich gegen Verdacht, als wolle er Geh. Rath werden und erinnert, daß er seine Ansicht, die er schon 1830 gehabt, nicht geändert, und schwerlich ändern werde. Er bemerkt, daß die Uebelstände doch nicht so groß seien, indem die meisten Richter den Indizienbeweis nicht für unbedingt unzulässig halten. Er ist daher der Meinung, man solle noch zuwarten, bis man diesen Uebelstand zugleich mit andern los werden könne.

Die allgemeine Discussion wird geschlossen. Der Antrag des Abg. Sander, die Kammer möge den Wunsch in das Protokoll niederlegen, daß die Regierung möglichst bald einen Entwurf über das Strafverfahren, gebaut auf Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und das Anklageverfahren, zur Berathung vorlege — wird einstimmig angenommen.

Der Antrag des Abg. Welcker, diesem Wunsche noch den weiteren um Vorlage eines Gesetzes zur Einführung von Friedensgerichten beizufügen, wird mit einer, an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit angenommen.

Die Kammer schreitet zur Discussion der einzelnen Anträge des Berichts.

Einnahmen und Lasten der Strafanstalten:

1. Einnahmen der Strafanstalten				
	für 1842:	48,895 fl.;	für 1843:	54,395 fl.
Nachtrag hiezu	" "	11,860 " "	" "	6,360 "
2. Lasten und Verwaltungskosten				
	für 1842:	21,259 fl.;	für 1843:	25,799 "
Nachtrag	" "	9,080 " "	" "	4,540 "

Eigentlicher Staatsaufwand:

Titel I. Ministerium. Befoldungen 20,500 fl.; Gehalte 1,300 fl.; Bureaukosten 1,140 fl.; zusammen 22,940 fl. für jedes der beiden Budgetjahre.

Dhne Bemerkung angenommen.

Titel II. Oberhofgericht. Die Anforderung von 53,890 fl. ist in allen einzelnen Positionen ganz gleich den Bewilligungen für 1839 und 1840 und wird von der Budgetcommission nicht beanstandet.

v. Jßstein: Der Budgetsatz des Oberhofgerichtes ist, wie der Bericht schon sagte, unverändert der nämliche, wie in der verfloffenen Finanzperiode. Er gewährt die Mittel, den Rätthen dieses Kollegiums solche Befoldungen zu geben, wie sie die Unabhängigkeit und die Würde des obersten Gerichtshofes erfordern, bei welchem über die wichtigsten Interessen des Volkes, über Leben und Tod, Freiheit und Ehre entschieden wird.

Deswegen hat sich in der Budgetcommission keine Stimme gegen die geforderte Summe von 53,890 fl. erhoben; deswegen wird auch die Kammer, ich bin dessen gewiß, die Bewilligung der Summe nicht bestreiten. — Denn bei uns, wie überall, erkennt das Volk eine unabhängige Rechtspflege für eines seiner höchsten Güter, für den sichersten Schutz gegen jedes einbrechende Unrecht. — Und wenn die Angelegenheit eines Bürgers in letzter Instanz liegt, so blickte er bisher mit Ruhe auf den Gerichtshof, dessen Rätthe er, theils wegen ihren angemessenen Befoldungen, theils wegen den sie schützenden Bestimmungen der Dienerpragmatik, aber auch wegen der, meines Wissens, noch nie unterbrochenen Observanz gleichsam für unverletzbar, mithin für vollkommen unabhängig halten durfte.

Um so tiefer und schmerzlicher war der Eindruck, welchen die Versetzung des Oberhofgerichtsrath Peter, eines der ältesten Mitglieder des Kollegiums, an das Bezirksamt Adelsheim machte.

Überall, wohin die Kunde drang, bei allen Klassen der Bevölkerung dieselbe Stimmung, dieselbe Mißbilligung, aber auch dieselbe Meinung, daß der Grund der Versetzung nicht im Interesse des Dienstes liege, sondern in der von dem Wahlbezirk Kenzingen, welcher den Oberhofgerichtsrath Peter zum Abgeordneten gewählt hatte, an denselben erlassenen Aufforderung, von dieser Stelle wieder zurückzutreten und in dem hierauf von Peter bei seinem wirklichen Rücktritte den Wahlmännern und der Kammer zugesendeten Schreiben.

Doch, meine Herren! ich habe mich nicht erhoben, um heute über diesen Punkt, oder über die Urlaubsfrage, oder über das Regierungsmanifest vom August v. J. zu sprechen.

Dafür habe ich mir in der Sitzung vom 10. Januar das Wort vorbehalten, und ich werde davon durch eine Interpellation an die Herrn Minister bei der Prüfung und Berathung der neuen Wahl in dem Bezirke Kenzingen, wenn diese nicht zu lange ausgesetzt wird, Gebrauch machen.

Ich beschränke mich heute lediglich darauf, über die Versetzung Peters als solche zu reden, über die Versetzung, als eine Maßregel, durch welche man die Unabhängigkeit der Rechtspflege und der Gerichtshöfe für gefährdet, zugleich aber auch die, den ganzen Stand der Staatsdiener schützende Dienerpragmatik bedroht erachtet; zwei traurige Erscheinungen, denen sich, wie die öffentliche Meinung laut ausgesprochen hat, das Justizministerium, als erster Hüter des Rechtes und seiner unabhängigen Verwaltung mit aller Kraft entgegensetzen mußte.

Und wahrlich! meine Herren! Ich vermag der Sache ebenfalls keinen andern Standpunkt abzugewinnen.

Glaubt die Regierung das eingeschlagene System solcher Versetzungen verfolgen zu können und zu dürfen, dann sind, nach meinem Erachten, die Grundlagen der Unabhängigkeit unserer Gerichtshöfe mächtig erschüttert, dann können Versetzungen der Richter und anderer Staatsdiener auf niederere Stellen nach Belieben eintreten, wenn man ihnen nur ihre Befoldung nicht schmälert und einen hohen, nichts sagenden Titel dazugibt.

Das wollte aber die Dienerpragmatik, ein Verfassungsgesetz, nicht. Sie wollte nicht leere Worte statt der Wirklichkeit geben. Sie wollte, indem sie das Recht der Versetzung mit Vorbehalt der Befoldung und des Ranges aussprach, dem versetzten Diener denjenigen Rang belassen, der seinem Dienste wirklich anklebte, ihn mithin nur auf eine Stelle versetzen, welche der verlassenen im Range wirklich gleich steht.

Die Dienerpragmatik konnte also nie die bittere Täuschung aussprechen, welche in der Behauptung liegt, der

Rang des Oberhofgerichtsrathes, des Richters oberster Instanz bleibe ungeschmälert derselbe, wenn man den Oberhofgerichtsrath auf ein Bezirksamt versetzt und ihm den leeren Titel „Obrvogt“ gibt, einen Titel, für welchen nicht einmal eine Stelle im Lande vorhanden ist.

Mir scheint es, als habe die Regierung durch diese Versetzung Peters eine bedenkliche Bahn betreten; und ob schon ich nicht glaube, daß die Regierung die anderwärts schon vorgekommenen Beispiele nachahmen werde, wo durch mehrere Versetzungen die Gerichtshöfe gleichsam ganz erneuert wurden, um eine geschmeidigere Meinung in dem Kollegium in das Leben zu rufen, so erfüllen mich doch die Rückschritte neuester Zeit und die Richtung der jüngsten Ereignisse mit betrübenden Befürchtungen.

Ich beklage tief die von der Regierung durch Peters Versetzung vollzogene Maßregel und ich glaube nicht zu viel zu sagen: Das ganze Land wird diese Maßregel beklagen.

Bassermann: Das Justizministerium eines Staates hat einen schönen Beruf. Mag das Staatsschiff schwankend treiben im Zeitstrom, dem leider alle gemeinen Naturen unbedingt folgen, mag die Verwaltung zu Willkürmaßregeln hingerissen werden: die Gerichte müssen, wie ein Fels, unerschütterlich bleiben. Die Unabhängigkeit der Rechtspflege muß wie das heilige Feuer der Vesta bewahrt werden, und so wie die Römer mit dem Erlöschen dieses Feuers den Untergang des Staates fürchteten, so ist es auch in unseren Staaten um alle Ehrfurcht, alle Achtung geschehen, wie die Erfahrung lehrt, sobald eine Frevlerhand die Unabhängigkeit der Gerichte antastet. Das Ideal eines Staates, das jeder Staatsmann von nicht ganz gemeiner Gesinnung in sich trägt, verschwindet, und an seine Stelle tritt ein Zustand roher Gewaltthätigkeit. Vor diesem Zustande zu bewahren, das heilige Feuer der Vesta zu erhalten, die Unabhängigkeit der Gerichte zu pflegen, — das ist die schöne Aufgabe eines Justizministeriums; nur wenn es diese erfüllt, verdient es seinen Namen. In Staaten, die politisch höher stehen, als Deutschland, sind die Richter inamovibel; in dem als civilisirt gepriesenen Deutschland aber haben die Regierungen mehr Gewalt. Nicht genug, daß bei uns die Richter erst fünf Jahre nach ihrer Anstellung eigentliche Staatsdiener werden, daß sie versetzt, daß sie pensionirt werden können, ist die Regierung mit diesem Spielraum, der ihr Macht genug über die Gerichte gibt, nicht zufrieden, selbst diese schwache Schranke ist ihr zu hoch, sie reißt sie nieder, sie hat sie niedergerissen; sie hat ein Mitglied des obersten Gerichtshofs zum Amtmann degradirt. Meine Herren! wenn ein Volksvertreter irgend eine Aufgabe hat, so ist es die, solche Gewaltthaten mit

ihrem wahren Namen zu bezeichnen. Vertheidigt das Justizministerium nicht mehr die Unabhängigkeit der Gerichte, so muß es die Kammer thun. — Das Staatsdieneredikt sagt: ein Staatsdiener könne nur unter Belassung seines Ranges und seiner Befoldung versetzt werden. Die Regierung sagt nun, sie ernenne den D. H. G. Rath Peter zum Amtmann in Adelsheim unter Belassung seines Ranges. Sie hätte ihn eben so gut zum Polizeidiener ernennen, ihm irgend einen lächerlichen Titel geben und dann beifügen können, daß man ihm seinen Rang lasse. So kommt man, wenn einmal die Scheu vor der Umgehung des Gesetzes verschwunden ist, zur Verhöhnung desselben. Aus politischen Gründen verweigert man den Staatsdienern den Urlaub, aus politischen Gründen entfernt man einen von ganz Deutschland geachteten Lehrer von seinem Amte, weil man sich über die ihm gewordenen Huldigungen ärgert, die man freilich nicht selbst geändert haben würde; aus politischen Gründen reißt man endlich ein Mitglied aus dem höchsten Gerichtshofe und schleudert es nach einem verödeten Amte. Was kann, was wird nicht Alles noch aus politischen Gründen geschehen? So geht das Wort in Erfüllung, welches der Herr Minister des Auswärtigen in der andern Kammer gesprochen: Man zerbricht die Staatsdiener, die ihre Gesinnung nicht um Befoldungszulagen verkaufen wollen, die einen edleren Begriff von Menschenwürde haben; man zerbricht sie wie unbrauchbare Instrumente und wirft sie weg! — Wohl kann ich mir denken, daß es in einem Staatsministerium Augenblicke gibt, wo die Leidenschaften solche Maßregeln verlangen. Dann ist es aber am Justizminister, nicht nachzugeben; er muß die Unabhängigkeit der Gerichte vertheidigen und kann er dies nicht — ich weiß nicht, ob er es nur versucht hat — so sollte er so viel Gefühl seines Amtes in sich tragen, um seine Stelle niederzulegen. Wahrlich, ein französischer, ein englischer Minister würde es mit seiner Ehre unverträglich halten, nach solchem Vorgang auch nur einen Tag länger an seiner Stelle zu bleiben.

Der Präsident bemerkt, daß er die Schlussstelle der Rede denn doch beleidigend finde.

Die Abg. Schaaff, Regenauer und Baumgärtner geben ihre Mißbilligung laut zu erkennen.

Staatsrath Jolly ist dadurch beruhigt, daß der Präsident die Rede mißbillige. Es gebe eine Art zu sprechen, die ihn gleichgültig lasse, Leute, die glauben, alles sagen zu müssen, was ihnen in den Mund kommt, machen keinen Eindruck. Es ist mir einerlei, was der Abg. Bassermann spricht. Der Redner will über die Sache etwas sagen, soweit der Abg. v. J. Stein dieselbe zur Sprache

gebracht hat. Man muß an dem Grundsatz festhalten, daß die Regierung befugt ist, innerhalb der Schranken der Dienerpragmatik Versezungen vorzunehmen. Es frage sich nur, ob dies auf die Gerichtshöfe Anwendung finde. Es sei aber nicht die Rede von einem Verfahren gegen die Gerichte überhaupt. Es handelt sich in diesem Falle nicht um die Eigenschaft Peters als D. S. G. Rath. Es kann die Sorge für das Interesse, für die Würde des Gerichtshofs der Regierung nicht nur das Recht geben, sondern die Pflicht auferlegen, ein Mitglied zu versezgen, weil man ihm nach seinem Benehmen nicht mehr die Eigenschaft zuerkennen kann, seinen Posten mit Nutzen und Erfolg länger zu bekleiden. Die Meinungen in einem solchen Falle seien natürlich verschieden. Die Einen werden die Gründe der Versezung beifällig anerkennen, Andere können der Ansicht seyn, der Mann hätte seines Benehmens ungeachtet auf seinem Posten bleiben können. Die Lösung dieser Frage stehe der Regierung zu. Einige werden die Maßregel mißbilligen, andere werden sich bescheiden, daß die Regierung ihre guten Gründe habe. Es ist bekannt, daß solche Maßregeln bei uns nicht an der Tagesordnung sind und der Regierung selbst ist es nicht angenehm, wenn sie solche ergreifen muß. Der Redner glaubt, daß nach der Dienerpragmatik das Verfahren der Regierung gerechtfertigt und daß sie vollkommen zu dieser Maßregel befugt gewesen sei.

Wasser mann. Ich erschrecke über den von einem Chef der Justiz eben gehörten Grundsatz, wonach man eine Gewaltthat, wie die begangene, mit dem Worte „außerordentliche Umstände“ rechtfertigen will. Wie verträgt sich ein solcher Grundsatz mit dem Gesetz von 1820, nach welchem ja das Oberhofgericht über Anklage gegen die Minister selbst urtheilen soll, wenn die Minister bloße Umstände für genügend halten, um Männer desselben Gerichtshofes zu degradiren! Gewiß, man kann über einen solchen Grundsatz nur erschrecken. — Denjenigen Abgeordneten aber, die mich durch Lärm und Geschrei zu unterbrechen versuchten, bemerke ich, daß so wenig ich von ihnen verlange, daß sie meine Ansicht theilen, so wenig trachte ich nach einem Einklange mit ihren Gesinnungen. Man mag mir entgegen lärmern und schreien, so viel man will; ich bleibe unerschüttert. Auf das, was Herr Staatsrath Jolly über den Ton meiner Rede bemerkt hat, antworte ich ihm: Man spricht jetzt so viel vom deutschen Nationalcharakter; ich habe in dem deutschen Nationalcharakter keine schönere Seite gefunden, als die Sitte, seine Meinung ohne Rückhalt auszusprechen. Daher sagt man auch, wenn Jemand offen redet: er spricht deutsch. Dies thue ich auch. Ich spreche deutsch.

Staatsrath Jolly. Ich glaube gern, daß der Abgeordnete wünscht, daß man Gewicht auf seine Worte lege; allein ich lege kein Gewicht darauf.

Wasser mann. Das steht Ihnen frei.

Trefurt widerspricht dem Abg. v. **Isstein**, daß die Versezung des Oberhofgerichts-Raths Peter überall im Lande die größte Mißbilligung gefunden habe. Jedermann habe die Umstände, welche dazu Veranlassung gaben, in Betracht gezogen, wonach die Maßregel in viel milderem

Lichte erscheine. Die Regierung sei durch die Dienerpragmatik dazu befugt gewesen. Es wäre zu beklagen, wenn solche Vorgänge allgemein würden: allein es sei ein Ausnahmefall, den man bei der späteren Diskussion über die Urlaubsfrage, die der Abg. v. **Isstein** sich vorbehalten habe, erörtern könne.

Sander bemerkt hinsichtlich der vorliegenden Maßregel, man habe einen Richter der obersten Behörde zum Richter der untersten Instanz gemacht und behaupte doch, er habe am Rang nichts verloren. Die Behauptung des Abg. **Trefurt**, daß dies der Dienerpragmatik gemäß sei, sei eine allgemeine Behauptung, die großes Aufsehen machen werde. Wenn auch eine alte Verordnung dafür gefunden werden könnte, so widerspreche dieses doch der Gesetzgebung über die Staatsdiener auf jeder Seite. Nichts ist mehr geeignet, die Augen des Volkes auf die Regierung zu lenken, als Schritte, die sie gegen ihre eigenen Beamten, insbesondere gegen einen Justizbeamten, und dazu gegen ein Mitglied der obersten Justizbehörde unternimmt. Es müßten die triftigsten Gründe obwalten, um eine solche Maßregel zu treffen. Schon diesem Grunde hätte man Rechnung tragen sollen. Es seien aber auch noch weitere Gründe vorhanden, weshalb man hätte Bedenken tragen sollen, diesen Schritt zu thun. — Es sei doch auffallend, daß man einen Mann für unverträglich als Mitglied des obersten Gerichtshofs halte, und daß man ihn doch auf eine Stelle setze, wo er allein stehe, und mit den Interessen der Bürger in die nächste Berührung kommt und weit mehr nach eigenem Gefallen handeln kann, als bei dem Kollegium. Ein weiterer Grund, den man hätte erwägen sollen, liegt in dem Mißtrauen, welches namentlich Landleute aus Unkenntniß der Gesetze, gegen die Justiz haben, als seien ihre Interessen durch dieselbe nicht gehörig gewahrt.

Dieses Mißtrauen müsse verstärkt werden, wenn man einen Mann zum Amtsvorstande mache, von dem es bekannt sei, daß er nicht eben in Gnade, sondern in Ungnade stehe. Die Leute werden dann ihm die Schuld geben, wenn ihnen ein Wunsch oder ein Interesse nicht befriedigt werde. Der Redner erkennt die Sache als Folge des Urlaubsstreites, bezweifelt aber, ob Gründe vorhanden seien, um die Maßregel gerechtfertigt erscheinen zu lassen, und hätte lieber gesehen, man hätte einen andern Schritt gethan.

Schaff: Es könne die Kammer doch nur darüber sich aussprechen, ob die Regierung in ihrem Rechte sei oder nicht. Die Dienerpragmatik sei in einem weiten Sinne gehandhabt worden, aber zu einem Tadel sei kein Grund. Es wäre besser gewesen, wenn die Sache nicht zur Sprache gekommen wäre. Die Sprache des Abg. **Wasser mann** sei eine neue Form in diesem Hause. Er achte jede Meinung, habe auch die seinige stets ausgesprochen, auch im Jahre 1831, wo dies schwerer war, als jetzt; allein es müsse eine gewisse Form beobachtet werden. Wenn er aber eine solche Sprache gegenüber einem Minister höre, so empöre es ihn im Inneren, ohne daß er dabei Rücksicht auf den Staatsdienst nehme. Es gebe Fälle, wo man nicht hintennach mißbilligen, sondern die Rede abschneiden solle. (Von vielen Seiten: Nein, Nein!)

(Schluß folgt.)

Hierzu eine Beilage.